

35. Kann der Urheber eines Werkes der Tonkunst die Wiedergabe des Werkes mittels Grammophons verbieten?
Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 §. 22.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Mai 1909 i. S. W. Ehefrau (kl.) w. Deutsche Grammophon-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 220/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Klägerin stand das Urheber- und Verlagsrecht an sämtlichen Kompositionen ihres Ehemannes, des Musikers L. W., darunter der Komposition des Heyseschen Gedichtes: „Sei gegrüßt, du mein schönes Sorrent!“ und der Operette „Inkognito“, zu. Die Beklagte vertrieb Grammophonplatten, auf die sie die genannten Kompositionen übertragen hatte. Die Klägerin erhob deshalb mit Zustimmung ihres Ehemannes Klage und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, die genannten Kompositionen nicht mehr auf Grammophonplatten übertragen zu lassen, auch nicht mehr zu vervielfältigen und in Verkehr zu bringen, sowie die in ihrem Besitze noch befindlichen Grammophonplatten, auf welche die Kompositionen übertragen waren, zu vernichten, endlich 3000 *M* Schadensersatz zu zahlen.

Die erste Instanz erkannte nach den Klageanträgen, die zweite Instanz wies die Klage ab. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Urheber eines Werkes der Tonkunst hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbmäßig zu verbreiten oder öffentlich aufzuführen (§§ 1 und 11 des Gesetzes vom 19. Juni 1901). Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt ist (§ 15 Satz 1). Jedoch bestimmt § 22 die Zulässigkeit der Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen (Satz 2), eine Vorschrift, die in dem folgenden Satze ausdrücklich auch auf austauschbare Bestandteile ausgedehnt ist. Der § 22 Satz 1 Litt. b. des Gesetzes macht also eine Ausnahme von dem Verbote der Vervielfältigung zugunsten der Instrumente, „welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken“ dienen. Eine Ausnahme von dieser Ausnahme macht wieder der § 22 Satz 2 hinsichtlich der Instrumente, „durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrages wiedergegeben werden kann.“

In der Regierungsvorlage war dieser Ausnahme von der Ausnahme nicht gedacht; vielmehr bestimmte Satz 2 lediglich:

„Als Vorrichtungen gelten auch austauschbare Scheiben, Platten, Bänder und dergl.“

Man hielt diese Bestimmungen zum Schutze der deutschen Industrie im Konkurrenzkampfe mit der ausländischen für notwendig, da nach dem Schlußprotokolle der Berner Konvention vom 9. September 1886 Nr. 3 die Fabrication und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

In der Reichstagskommission wurde ein Pianola vorgeführt, und man überzeugte sich, daß der Vortrag der Komposition mit Hilfe des Pianolas von dem Vortrage durch einen in der Technik hervorragend geschulten Spieler nicht oder doch nur von den Kennern der größten

Feinheiten unterschieden werden kann. Man suchte nun Instrumente mit den Wirkungen des Pianolas von den älteren mechanischen Musikwerken abzugrenzen; nur für letztere sollten die Werke der Tonkunst freigegeben werden. Man mußte jedoch darauf verzichten, in „äußeren Merkmalen“ (Tasten oder Hebel) oder in dem „Verwendungszweck“ ein Kriterium zu finden; vielmehr hielt man die musikalische Wirkung für allein ausschlaggebend. Hiernach ist der jetzige § 22 gefaßt.

Vgl. Reichstagskommissionsbericht über den Entwurf des UrhGef. S. 43 flg.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Nieberding in Erwiderung auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Arendt, der von der Beunruhigung der phonographischen Industrie gesprochen hatte, daß er in Übereinstimmung mit Dr. Arendt der Ansicht sei, die Phonographen, an die man bei Abfassung des Gesetzes wohl gedacht habe, würden zwar unter den ersten Satz des § 22 fallen, nicht aber unter den Schlußteil des zweiten Satzes.

Vgl. Sitzungsprot. X. Legislaturper. 2. Session S. 2202.

Die Auffassung des Staatssekretärs Dr. Nieberding wird in den Kommentaren bekämpft. Müller (Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht) bezeichnet sie (Vd. 1 S. 90) als „nicht unbedenklich“. Alföld, Kommentar § 22 Bem. 4, hält auch den Schlußsatz des § 22 auf Phonographen für anwendbar. Die Kommentare (vgl. auch Kuhlenbeck, Urheberrecht S. 153) heben hervor, das Privileg bestehe nur für die kleinen, tastenartigen Instrumente. Kohler (Urheberrecht S. 206 flg.), der die Auslieferung der Tonmeisterwerke an die selbsttätigen Spielwerke beklagt, weist auf die seltsame Folge hin, daß sich die Tonseker eine geistlose, mechanisch ertönde Darstellung ihrer Werke gefallen lassen müssen, nicht aber eine solche, die einigermaßen danach strebt, dem Gedankengehalte gerecht zu werden.

Das Landgericht hat angenommen, daß bei dem Grammophon das Tonwerk durch das Instrument nach Art eines persönlichen Vortrages wiedergegeben werde.

Das Kammergericht ist anderer Ansicht. Es erkennt an, daß nach der Auffassung der Reichstagskommission das unterscheidende Merkmal in der musikalischen Wirkung gesucht wurde. Es hält diese

Erwägung aber nicht für ausschlaggebend, weil der Wortlaut des § 22 Schlusssatz

„durch die das Werk . . . nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann“

auf Phonographen und Grammophone nicht passe. Das Charakteristische des persönlichen Vortrags bestehe darin, daß der Vortragende in Zeitmaß, Tondauer und Tonstärke wechseln könne. Beim Grammophon fehle aber jede Möglichkeit, das Tonwerk zu nuancieren. „So wie das Werk in den Apparat hineingesungen ist, bleibt es für die ganze Dauer der Verwendbarkeit der Platte starr und unabänderlich fixiert.“ Die gegenteilige Ansicht führe überdies zu dem praktisch unverwertbaren Resultate, daß man das einzelne Instrument je nach seiner Vollkommenheit unter den Schlusssatz des § 22 fallen lassen müsse oder nicht.

Der Auffassung des Kammergerichts ist beizutreten.

Das Gesetz hebt aus der gewöhnlichen mechanischen Wiedergabe des Musikwerkes, wie sie zweifelsohne auch durch Phonographen und Grammophone bewirkt wird, eine besondere Art heraus, nämlich die, bei der das Musikwerk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann. Es sagt nicht „wiedergegeben wird“, sondern „wiedergegeben werden kann“ und weist damit auf die Möglichkeit hin, die Wiedergabe nach Art eines persönlichen Vortrags zu beeinflussen. Dies gerade ist auch beim Pianola das Charakteristische. Der Vortragende ist hier in der Lage, die Wiedergabe des Musikwerkes nach seiner persönlichen Auffassung in den vom Gesetze hervorgerufenen Richtungen zu bestimmen. Hierdurch wird die Wiedergabe in gewissem Maße selbst eine persönliche, eine individuelle. Sie wirkt nach Art eines persönlichen Vortrags. Beim Grammophon und beim Phonographen ist dies unmöglich. Alles Persönliche ist bei der Vorführung des Phonographen ausgeschaltet; nur das Mechanische ist in Wirksamkeit. Eine Beeinflussung der Wiedergabe des Musikstückes bei Vorführung des Phonographen ist ausgeschlossen, wenn nicht die Wiedergabe selbst zerstört sein soll. In dieser Weise ist die Gesetzesbestimmung auch in den beteiligten Kreisen aufgefaßt worden. Volkmann kennzeichnet in seiner Broschüre „Zur Neugestaltung des Urheberrechtes gegenüber mechanischen Musikinstrumenten“ (Leipzig 1909)

die im Schluffaze des § 22 bezeichneten Instrumente kurz als „die einwirkungsmöglichen“. Die Einwirkungsmöglichkeit ist beim Pianola gegeben; sie ist ausgeschlossen beim Phonographen, der das auf der Platte fixierte Musikstück stets nur in ganz derselben Weise mechanisch wiedergibt, wie es bei Herstellung der Platte aufgenommen wurde.“...